



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den
PP/nb(2020)4493779

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. Juni 2020 an Kommissar Wojciechowski (Az. Ares (2020)2913214), in der Sie um Klärung hinsichtlich mehrerer Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen¹ und der damit verbundenen Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission² bitten. Kommissar Wojciechowski hat mich damit betraut, Ihnen in seinem Namen zu antworten.

Zu Ihrer ersten Frage zum Grenzwert von 170 kg organischem Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.6.6 der Verordnung (EU) 2018/848 bestätige ich, dass der Grenzwert sich auf die Gesamtlandwirtschaftsfläche des Betriebes und nicht auf die den Tieren tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung stehende Auslauffläche bezieht.

In Bezug auf Ihre zweite Frage verweise ich Sie auf Teil I Nummer 1.9.8 desselben Anhangs II, wo es heißt, dass mineralische Stickstoffdünger nicht verwendet werden dürfen. Des Weiteren heißt es in Anhang II Teil I unter Nummer 1.9.4: *„Die Gesamtmenge des in den Produktionseinheiten in Umstellung und in den ökologischen/biologischen Produktionseinheiten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG³ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.“*

¹ [Verordnung \(EU\) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007 des Rates \(ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1\).](#)

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2).

³ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

Der Grenzwert gilt somit für die Gesamtstickstoffmenge, die in den genannten organischen Düngemitteln enthalten sein darf.

In Ihrer dritten und vierten Frage nehmen Sie Bezug auf den Entwurf eines Vorschlags, der nunmehr angenommen und als Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission veröffentlicht worden ist. In der endgültigen Fassung werden Sie sehen, dass nunmehr eindeutig von „Bewuchs“ die Rede ist. Den Text finden Sie unter folgender Adresse:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1595249723500&uri=CELEX:32020R0464>

Zu Ihrer letzten Frage möchte ich auf Artikel 16 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 verweisen, wo es heißt: „*Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein.*“ Derselbe Artikel enthält weitere Vorschriften für Freigelände, unter anderem, dass es den Tieren Unterschlupfe, Sträucher oder Bäume bieten muss, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen. Es gibt also keinen Mindestflächenanteil, der mit Bewuchs bedeckt zu halten ist, aber das Wort „überwiegend“ deutet darauf hin, dass der größte Teil der Fläche mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein muss.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die vorliegende Stellungnahme auf der Grundlage des in Ihrer E-Mail vom 5. Juni 2020 dargelegten Sachverhalts abgegeben wird. Sie stellt die Auffassung der Kommissionsdienststellen dar und ist für die Europäische Kommission nicht bindend. Bei Streitigkeiten über die Rechtsvorschriften der Union entscheidet gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich der Gerichtshof der Europäischen Union über deren endgültige Auslegung.

Mit freundlichen Grüßen

In absence of the Director-General



Maria de los Angeles BENÍTEZ SALAS
Deputy Director General

Wolfgang Burtscher